
S 8 KR 274/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Statusfeststellungsverfahren – Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Volkshochschullehrerin auf honorarvertraglicher Basis – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit – Anwesenheitsliste, Delegation, Dozent, Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation, Fachbereichsleiterin, Gestaltungsfreiheit, Honorar, Honorarkraft, Honorarvertrag, Integrationskurse, Klassenbuch, Lehrbuch, methodisch-didaktische Weisungen, Orientierungskurs, Sprachkurse, Statusfeststellung, Statusfeststellungsverfahren, unternehmerisches Risiko, Unterrichtsräume und -materialien, Unterrichtstätigkeit, Volkshochschule, Volkshochschullehrerin, Weisungsgebundenheit
Rechtskraft	
Deskriptoren	
Leitsätze	Zur Statusbeurteilung einer Volkshochschullehrerin für die Sprachkurse „Deutsch als Fremdsprache“ (als Selbstzahlerkurs, Integrationskurs, Orientierungskurs), die ua bei der Unterrichtserteilung im jeweiligen Kurs mit einem anderen Kursleiter (Co- Dozenten) arbeitsteilig zusammenwirkte und in die Erfüllung verwaltungs-

	organisatorischer Aufgaben im Rahmen
	der betrieblichen Organisation der Volkshochschule eingebunden war
	(zB Führen von Anwesenheitslisten, eines Klassenbuchs, Teilnahme an
	Dienstbesprechungen zum Informationsaustausch auch über und für
	die Teilnehmer, Durchführung und Korrektur von Lernstandtests).
Normenkette	§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI , § 1 Satz 1 SGB VI , § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB XI , § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III , § 7 Abs. 1 SGB IV , § 7a SGB IV , IntV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 274/16
Datum	12.01.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 83/16
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	08.11.2023
Â	Â
Â	Â
Â	Â
Â	

1. Das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Januar 2016 (Az. [S 8 KR 274/13](#)) wird aufgehoben. Der Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2013 wird aufgehoben. Unter AbÄnderung des Bescheides vom 19. Dezember 2012 wird festgestellt, dass die TÄtigkeit der KlÄgerin bei der VHS Ät. Ä in den Kursen Deutsch Intensivkurs 1, Deutsch Intensivkurs 2, Deutsch Intensivkurs 3, Deutsch Orientierungsmodul und PrÄfungsvorbereitungskurs vom 01. Oktober 2003 bis 30. September 2012 auf der Grundlage der fÄr diesen Zeitraum geschlossen HonorarvertrÄge im Rahmen eines abhÄngigen BeschÄftigungsverhÄltnisses ausgeÄbt wurde und dem Grunde nach versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÄrderung war.

Â

Â

2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Klägerin aufgrund ihrer Tätigkeit als Kursleiterin für Deutsch als Fremdsprache bei der Beigeladenen zu 1 (Volkshochschule Aachen) vom 01.10.2003 bis zum 30.09.2012.

Â

Die 1979 geborene Klägerin ist seit 26.09.2003 Magistra artium (M.A.) für Mittlere und Neuere Geschichte, Neogeschichte und Deutsch als Fremdsprache und erhielt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) am 31.08.2006 die Zulassung zur Tätigkeit als Lehrkraft in einem Integrationskurs (§ 15 Abs. 1 Integrationskursverordnung [IntV]). Mit dem Sächsischen Volkshochschulverband e.V. (SVV e.V.) hatte die Klägerin eine (Honorar-)Vereinbarung als telc-Prüferin für die Deutsch- und Integrationskurse (Deutsch-Test für Zuwanderer, Zertifikat Deutsch [telc Deutsch B1], weitere Deutschprüfungen für die Niveaustufen A1, A2, B1 und B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen [GER]) abgeschlossen.

Â

Die Beigeladene zu 1 führte sowohl Kurse für Deutsch als Fremdsprache für selbstzahlende Kursteilnehmer als auch als eine vom BAMF zugelassene Kurstrainerin (im Jahr 2005 geregelt durch die Zulassungsvereinbarung vom 17.12.2004) als Teilnehmer von Integrationskursen ([§ 43 AufenthG](#)) durch. Sie bot diese Kurse entsprechend den Niveaustufen des GER als Deutsch Intensiv 1 (A1.1 und A1.2), Deutsch Intensiv 2 (A2.1 und A2.2.), Deutsch Intensiv 3 (B1.1 und B1.2) (jeweils 200 Unterrichtseinheiten [UE]) und als Prüfungsvorbereitungskurs (B1) an, welche vor Beginn des Jahres 2005 mit selbstzahlenden und ab 2005 auch mit vom BAMF geförderten Kursteilnehmern (gemischt) belegt wurden, ferner einen Orientierungskurs (Modul 7) als Integrationskurs ([§ 43 Abs. 3 Satz 1, 2 AufenthG](#), [§ 10 Abs. 1 IntV](#), [§ 18 Abs. 1 IntV](#)).

Â

Die KlÃ¤gerin schloss mit der Beigeladenen zu 1 jeweils die nachstehenden tabellarisch aufgefÃ¼hrten VertrÃ¤ge Ã¼ber âLehrtÃ¤tigkeit auf Honorarbasis fÃ¼r die Volkshochschule Aâ. â mit Beginn der UnterrichtstÃ¤tigkeit vom 01.10.2003 bis zum 30.09.2012 ab, welche (dem Grunde nach) folgenden gleichlautenden Inhalt hatten:

âÂ§ 1

Â

Der/die Dozent/in Ã¼bernimmt als Kursleiter/in in der Volkshochschule Aâ. Â eine LehrtÃ¤tigkeit zum Thema , , , , ;

Â

Â§ 2

1 Die TÃ¤tigkeit findet statt im Semester â! Â

Â Â Sofern nicht anders bestimmt, gelten die im Kursprogramm ausgedruckten Kurszeiten.

Â

2 Es werden fÃ¼r das Semester Stunden vereinbart. (Eine Â

Â Â UE betrÃ¤gt 45 Minuten).

3 Bei dieser TÃ¤tigkeit handelt es sich um ein selbststÃ¤ndiges, die Arbeitskraft nicht Ã¼ber

Â Â wiegend beanspruchendes DienstverhÃltnis.

Â§ 3

Der Vertrag gilt nur fÃ¼r die in Â§ 2 (1) genannte Frist und endet, ohne dass es einer KÃ¼ndigung bedarf. â!

Â

Â§ 4

1 Die VergÃ¼tung bemisst sich nach den tatsÃ¤chlich geleisteten Stunden und betrÃ¤gt pro

Â Â Unterrichtseinheit .

2 Die Vergütung wird fällig, wenn die Tätigkeit entsprechend Â§ 1 beendet ist und die Rech-

Ânung an die Stadt Aâ. Âgelegt wurde. â

3 Bei länger andauernder Tätigkeit kann monatlich abgerechnet werden.

4 â

5 â

6 Die gezahlte Vergütung gehört zu den steuerpflichtigen Einkommensarten, unterliegt aber

Â nicht dem Lohnsteuerabzug. Der/die Dozent/in hat die Steuerpflicht selbstständig mit dem

Â zuständigen Finanzamt zu regeln.

Â Â§ 5

Bei Unfällen sowie bei Verlust und Beschädigung von Sachen haftet die Stadt Aâ. Â nicht. â

Â§ 6

Umseitige Nebenabreden sind Vertragsbestandteil. Veränderungen und weitere Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.â

Â

Auf der Rückseite fand sich unter âNebenabrede zum umseitigen Vertrag über Lehrtätigkeit für die Volkshochschule Aâ. â folgender Text:

Â§ 1

âDer/die Dozent/in verpflichtet sich:

1 Den Lehrgegenstand in vereinbartem Umfang und in der vereinbarten Weise zu behan-

Â deln.

2 Bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen die Volkshochschule unverzüglich zu ver-

Â ständigen, sodass die Kursteilnehmer/innen noch rechtzeitig benachrichtigt

werden können-

Ä Ä nen.

3 In keinem Fall ist er/sie befugt, eigenmächtig eine Vertretung zu beauftragen oder Kurs-

Ä Ä zeiten zu ändern. Derartige Maßnahmen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen
Ä Ä Zustimmung seitens der Volkshochschule.

Ä Ä Ferner verpflichtet sich der/die Dozent/in, ausgefallene Unterrichtsstunden in Abstim-

Ä Ä mung mit der Volkshochschule nachzuholen.

4 Jegliche Art wirtschaftlicher Werbung für sich und Dritte zu unterlassen.

5 Ihm/ihr durch seine/ihre Tätigkeit bekanntwerdende Daten nicht weiterzugeben.

6 Die Hinweise zur Allgemeinen Haus- und Brandschutzordnung einzuhalten und zu Kurs-

Ä Ä beginn die Brandschutzbelehrungen durchzuführen.

7 Die Teilnehmerliste ist bei jeder Kursveranstaltung zu überbringen.

Â§ 2

Die Leistungen sind beschränkt auf die Dauer der in Â§ 1 und Â§ 2 des Vertrages beschriebenen Lehrtätigkeit. Weitergehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Â§ 3

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die Volkshochschule aus wichtigem Grund, dazu gehört insbesondere eine nicht ausreichende Teilnehmerzahl, eine Veranstaltung ausfallen lassen oder kürzen kann. Bei Ausfall hat der/die Dozent/in keinen Anspruch auf Honorar, bei Kürzungen beschränkt sich der Honoraranspruch auf die tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten.â

Ä

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Honorarverträge:

Ä

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Ä

Ä

Für je einen Sprach- oder Orientierungskurs teilte die Beigeladene zu 1 regelmäßig zwei Kursleiter ein, welche sich bei der Unterrichtserteilung im jeweiligen Kurs tageweise abwechselten (z.B. einen Haupt-Kursdozenten von Montag bis Mittwoch und einen Co-Dozenten am Donnerstag und Freitag). Die Kursleiter führten kurstägliche Anwesenheitslisten über die Teilnehmer (zuerst im Klassenbuch; im Laufe der Jahre kamen zwei weitere Listen hinzu) und Klassenbücher. Die Fachbereichsleiterin der Beigeladenen zu 1, die Zeugin H., lud die Kursleiter regelmäßig ca. alle zwei Monate zu âkurzen Treffsâ in den Pausen (meist zwischen 10.00 Uhr und 10.30 Uhr) zu Dienstbesprechungen ein. Die Kursteilnehmer wurden den jeweiligen Kursen in Abhängigkeit der Ergebnisse der von der Beigeladenen zu 1 durchgeführten Einstufungstests über ihren Sprach- und Lernstand zugeteilt. Am Ende des zweiten Moduls (A1.2) und des vierten Moduls (A2.2) erfolgten von der Beigeladenen zu 1 inhaltlich vorgegebene und von den Kursleitern durchgeführte Lernstandtests. Das Sprachkursziel war das Erreichen der Niveaustufe B1 des GER und das Bestehen der durch externe (vom BAMF zugelassene) Prüfer (hier: telc-Prüfer) durchgeführter Abschlusstests (Deutsch-Test für Zuwanderer bzw. Zertifikat Deutsch). Ziel des Orientierungskurses war die Vorbereitung auf den bundeseinheitlichen Test âLeben in Deutschlandâ ([Ä§ 17 Abs. 1 IntV](#)). Aus den vom BAMF vorgegebenen Lehrwerken wählten Dozenten der Beigeladenen zu 1 in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung das Lehrbuch âBerliner Platzâ aus und erstellten einen Stoffverteilungsplan. In den Orientierungskursen wurde das Buch â30 Stunden Deutschlandâ vom Klett-Verlag verwendet. Die Beigeladene zu 1 regelte die Honorierung der Kursleiter durch eine Honorarordnung (vgl. *Honorarordnung vom 20.10.2010, Bl. 245 VA*).

Ä

Am 24.07.2012 beantragte die Klägerin die Feststellung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status und beantragte nach [Ä§ 7a Abs. 1 SGB IV](#) festzustellen, dass seit Oktober 2003 eine Beschäftigung nach [Ä§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) in Bezug auf ihre Tätigkeit als Dozentin der Volkshochschule A. für Deutsch als Fremdsprache vorliege. Die Klägerin legte beispielhaft u.a. eine Auswahl von Honorarverträgen, Stunden- und Honorarabrechnungen, Auszüge aus dem Lehrbuch âBerliner Platzâ, einen Stoffverteilungsplan, Anwesenheitslisten der Kursteilnehmer, Auszüge aus Klassenbüchern und eine Teilnehmerliste Deutsch Intensiv 3 -Prüfungskurs mit Pfeilsymbolik vor. Ferner fügte die Klägerin Einladungen der Fachbereichsleiterin H. zu Treffen mit den Kursleitern bei. Ergänzend reichte die Klägerin zwei schriftliche Zeugenaussagen der Kolleginnen C. vom 24.11.2012 und D. vom 12.12.2012 ein, die bekundeten, es habe zwar keine Teilnahmepflicht an den in regelmäßigen Abstünden stattfindenden Dienstbesprechungen gegeben, jedoch verpasse man wichtige Daten und könne unter Umständen die Teilnehmer nicht anforderungsgerecht informieren. Dabei gehe es u.a. um Rückmeldungen zur Anwesenheit und zu

Lernstandeinschätzungen von Kursteilnehmern, allgemeine Informationen zu Neuerungen durch den Sächsischen Volkshochschulverband und das BAMF, Vertretungen der Dozenten bei Krankheit und Urlaub, Anweisungen zur Führung von Anwesenheitslisten, Termine für das laufende Semester und Erinnerung an Pflichtveranstaltungen der Teilnehmer, Informationen zu Prüfungsanmeldungen und -inhalte zum Zertifikat Deutsch und Deutsch-Test für Zuwanderer (Ablauf, Anmeldeformulare, Vorbereitungskurse), Abfragen zum Einsatz von Prüffern.

Ä

Nach Anhörung der Klägerin und der Beigeladenen zu 1 vom 09.10.2012 stellte die Beklagte mit an beide gerichteten Bescheiden vom 19.12.2012 fest, die Klägerin habe die Tätigkeit als Dozentin der Volkshochschule Aâ€. für Deutsch als Fremdsprache seit 01.10.2003 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses aus und unterliege mit Aufnahme der Beschäftigung am 01.10.2003 dem Grunde nach der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zwar spreche für eine selbstständige Tätigkeit, dass nur zeitlich befristete Lehraufträge vergeben worden seien, die Vergütung nur für tatsächlich geleistete Stunden erfolgt und die Ablehnung der Aufträge möglich gewesen sei. Nach der Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanter Tatsachen überwiegen jedoch die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Weisungsgebundenheit der Klägerin und ihrer Eingliederung in die Organisation der Volkshochschule. Als Vergütung werde ein Stundensatz von 18 € bezahlt, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, die Beigeladene zu 1 unverzüglich über eine Verhinderung zu informieren (§ 1 Nr. 2 Nebenabrede des Honorarvertrages), ausgefallenen Stunden hätte sie nicht eigenverantwortlich verlegen dürfen, sondern in Absprache mit der Beigeladenen zu 1 nachholen müssen (§ 1 Nr. 3 Nebenabrede des Honorarvertrages), sie habe keine Werbung betreiben dürfen (§ 1 Nr. 4 Nebenabrede des Honorarvertrages) und ein Klassenbuch führen müssen. Die Beigeladene zu 1 habe Unterrichtsräume und -materialien zur Verfügung gestellt. Das BAMF habe Kontrollen durchgeführt und methodisch-didaktische Weisungen zur Gestaltung des Unterrichts erteilt. Die Fachbereichsleiterin habe die Arbeitszeiten festgelegt. Die Klägerin habe einen Rahmenlehrplan beachten müssen. Regelmäßige Dienstbesprechungen hätten stattgefunden.

Ä

Auf den Widerspruch der Beigeladenen zu 1 vom 18.01.2013 (mit Widerspruchsbegründung vom 08.02.2013) und nach Stellungnahme der Klägerin vom 08.03.2013 auf Anhörung der Beklagten vom 13.02.2013 nahm die Beklagte mit Bescheid vom 20.06.2013 den Bescheid vom 19.12.2012 zurück und stellte nunmehr fest, dass die Klägerin die am 01.10.2003 begonnene Tätigkeit als Dozentin der Volkshochschule Aâ€. für Deutsch als Fremdsprache nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe und in dieser Tätigkeit keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der

Arbeitsföhrderung bestehe. Nach Gesamtwördigung aller zur Beurteilung der Tötigkeit relevanten Tatsachen öberwögen die Merkmale föür eine selbststöndige Tötigkeit. Grundlage der Tötigkeit der Klögerin seien die sich auf einzelne Semesterkurse beziehenden Rahmenverträge öber das Abhalten von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Integrationskursen. Die Tötigkeit beinhalte das Vermitteln von Kenntnissen der deutschen Sprache ohne das Ziel eines staatlich anerkannten Schul-, Bildungs- oder Berufsabschlusses. Die Methoden föür das Erreichen der in Lehrplönen vorgegebenen Lerninhalte und -ziele habe die Volkshochschule nicht vorgeschrieben, so dass sie keine Weisungsbefugnis gehabt habe. Weitere öber die Verpflichtung zur Abhaltung der Kurse hinausgehende ö Pflichten habe die Klögerin nicht erföllen mössen. So habe sie Vertretungsstunden nicht öbernehmen und an den Kursleitertreffen nicht teilnehmen mössen. Die Kontrolle des BAMF bezöglich der Anwesenheit der Teilnehmer, des Einhaltens von Unterrichts- und Pausenzeiten und Nutzung des Unterrichtsmaterials habe nur der Qualitötsicherung der Volkshochschule als Kurströger gedient. Die Klögerin sei nicht in deren Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Die Festlegung der grundsötzlichen Rahmenbedingungen durch das BAMF engten die Gestaltungsspielröume der Klögerin hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung und Vermittlung des Lehrstoffes nicht ein. Die Klögerin habe ein Unternehmerrisiko getragen. Denn sie habe einen Honoraranspruch nur föür abgehaltene Unterrichtsstunden gehabt. Falls ein Kurs bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl nicht zustande gekommen sei, sei keine Bezahlung erfolgt. Der Erfolg der Vorbereitung und Planung der Unterrichtstötigkeit sei föür die Klögerin daher ungewiss gewesen.

ö

Am 22.07.2013 hat die Klögerin Klage beim Sozialgericht (SG) Leipzig erhoben. Der Röcknahmebescheid vom 20.06.2013 sei wegen fehlender Anhölung formell rechtswidrig und auch materiell rechtswidrig, da der Statusfeststellungsbescheid vom 19.12.2012 rechtmösig gewesen sei. Sie sei weisungsgebunden gewesen, denn sie habe Nebenpflichten erföllen mössen, nömlich ein Klassenbuch und Anwesenheitslisten zu föhren. Auöerdem habe sie nicht werben dörfen.

ö

Mit Urteil vom 12.01.2016 (der Klögerin zugestellt am 22.02.2016) hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begröndung ausgeföhrt: Trotz fehlender Durchföhrung eines Vorverfahrens sei die Klage in analoger Anwendung des [ö 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO](#) zulössig (unter Hinweis auf *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., ö 78 Rn. 8*), aber unbegröndet. Der Bescheid vom 20.06.2013 sei formell rechtmösig, da die Klögerin durch das Schreiben der Beklagten vom 13.02.2013 angehört worden sei. Gemöö [ö 45 Abs. 1](#) und 2 SGB X habe die Beklagte den Bescheid vom 19.12.2012 rechtmösig aufgehoben. Die Klögerin habe ihre Dozententötigkeit föür die Beigeladene zu 1 seit 01.10.2003 selbststöndig ausgeöbt. Ausgangspunkt sei das in den Honorarverträgen öber die Unterrichtseinheiten vereinbarte freie Mitarbeiterverhöltnis, von welchem die tatsöchlichen Verhöltnisse nicht

abwichen. Die KlÄgerin sei nur fÄ¼r die tatsÄchlich geleisteten Stunden vergÄ¼tet worden. Sie habe das wirtschaftliche Risiko getragen, bei Krankheit, Urlaub und Unterrichtsausfall keinen entsprechenden Verdienst zu erzielen. FÄ¼r die Vor- und Nachbereitung der Kurse habe sie kein Honorar erhalten. Vertretungsstunden habe sie nicht wahrnehmen mA¼ssen. Die KlÄgerin habe zudem Kursangebote ablehnen kÄnnen. Das Abhalten der Kurse an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden sei der Natur der Sache geschuldet, begrÄnde aber noch keine weitergehende Weisungsbefugnis der Beigeladenen zu 1 gegenÄ¼ber der KlÄgerin. Zwar habe die Beigeladene zu 1 RÄume und Materialien gestellt. Dies sei jedoch nur der reibungslosen DurchfÄ¼hrbarkeit des Lehrbetriebs einer Volkshochschule geschuldet, um die vielfÄltigen Veranstaltungen in einem Gesamtplan rÄumlich und zeitlich aufeinander abstimmen zu kÄnnen. Auch sei eine Abstimmung der Dozenten im Hinblick auf Unterrichtsmaterialien (Verwendung des Lehrbuchs âBerliner Platzâ) und Methodik erfolgt, um eine gewisse Einheitlichkeit herbeizufÄ¼hren. Selbst unter BerÄcksichtigung der so geminderten Autonomie der Dozenten sei von einer weisungsfreien TÄtigkeit auszugehen, weil nur die Ziele der TÄtigkeit, nicht aber die Art und Weise des Erreichens dieser Ziele vorgegeben worden seien. Eine Äberwachung der LehrkrÄfte und Kontrolle ihrer Unterrichtsgestaltung habe nicht stattgefunden. Das FÄ¼hren eines Klassenbuches lasse nicht darauf schlieÃen, die KlÄgerin sei in den Betrieb der Beigeladenen zu 1 eingebunden gewesen.

Ä

Am 21.03.2016 hat die KlÄgerin Berufung beim SÄchsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Unter BerÄcksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung (*unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 12. Februar 2004 âB 12 KR 24/02Râ juris Rn. 16.; BAG, Urteil vom 29. Mai 2002 â5 AZR 161/01â juris Rn. 18 und SÄchsisches LSG, Urteil vom 21. MÄrz 2014 âL 1 KR 179/09â juris Rn. 36*) sei vorliegend von einer abhÄngigen BeschÄftigung auszugehen. Sie trage kein Unternehmerrisiko. Denn im Vergleich zu Arbeitnehmern habe sie keine grÄÃeren Freiheiten bei der Gestaltung des Umfangs des Einsatzes ihrer Arbeitskraft gehabt ebenso wenig hÄhere Verdienstchancen. Sie habe nicht fÄ¼r sich werben dÄrfen. Alle insoweit mAÃgeblichen Gesichtspunkte (kein Urlaub, keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) betrÄfen die Rechtsfolgende (*unter Hinweis auf SÄchsisches LSG, Urteil vom 21. MÄrz 2014 âL 1 KR 179/09â juris Rn. 40*). Sie sei in den Organisationsbetrieb der Beigeladenen zu 1 eingegliedert gewesen. UnterrichtsrÄume und -materialien habe die Beigeladene zu 1 gestellt. FÄ¼r die DurchfÄ¼hrung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache lÄngen mit der Integrationskursverordnung (IntV) und dem Rahmencurriculum des BAMF ins Detail gehende Regelungen vor, die denjenigen an allgemeinbildenden Schulen entsprÄchen (*unter Hinweis auf SÄchsisches LSG, Urteil vom 21. MÄrz 2014 âL 1 KR 179/09â juris Rn. 35*). Dadurch unterschieden sie sich wesentlich von den sonstigen Sprachkursen. Die ErfÄ¼llung der Vorgaben des BAMF sei nur mAglich, wenn die Dozenten in den Organisationsbetrieb der Beigeladenen zu 1 eingegliedert gewesen seien. Ohne Weisungen an die Kursleiter seien die Ziele der Kurse nicht erreichbar gewesen. Durch die SprachprÄfungen der Teilnehmer sei die Zielerreichung kontrolliert worden, was letztlich der Kontrolle der angestellten

Lehrer an allgemeinbildenden Schulen entspreche. Das Führen von Klassenbuch und Anwesenheitslisten spreche ebenfalls für eine abhängige Beschäftigung, weil ein Selbstständiger unter keinem denkbaren Gesichtspunkt dazu verpflichtet sei, organisatorische Nebentätigkeiten auszuüben.

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

1. das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Januar 2016 (Az. [S 8 KR 274/13](#)) aufzuheben.
2. den Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2013 aufzuheben,
3. unter Abänderung des Bescheides vom 19.12.2012 festzustellen, dass die Tätigkeit der Klägerin bei der VHS AöR in den Kursen Deutsch Intensivkurs 1, Deutsch Intensivkurs 2, Deutsch Intensivkurs 3, Deutsch Orientierungsmodul und Prüfungsvorbereitungskurs vom 01.10.2003 bis 30.09.2012 auf der Grundlage der in diesem Zeitraum geschlossenen Honorarverträge im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde und dem Grunde nach versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung war.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Die Klägerin sei nicht weisungsgebunden und nicht in den Organisationsbetrieb der Beigeladenen zu 1 (Volkshochschule) eingegliedert gewesen. Zwar bestehe ein bundesweit gültiges Integrationskurskonzept des BAMF mit Zulassungskriterien für Kursträger (in Bezug auf qualitätssichernde Angaben zu Kursdurchführung, Unterrichtsräumen, Kursorten, Lehrwerken, Abschlusstests und Prüfungen) und damit verbundener Qualitätsentwicklung und -sicherung. Dies betreffe jedoch die Kursträgerzulassungen und habe keinen Eingang in die Vertragsgestaltung mit den freien Honorardozenten gefunden. Die Honorarverträge unterschieden sich inhaltlich nicht von denen anderer Fremdsprachenkurse. Schließlich bildeten die Beschreibungen der Sprachstufen A1 bis C2 des GER die Grundlage für jeglichen qualitätsorientierten Sprachunterricht. Das Lehrbuch „Berliner Platz“ gebe die Stoffverteilung grundsätzlich durch die Gliederung der Lektionen und deren Inhalte vor. Daraus hätten acht Kursleiter freiwillig im Verständnis von Kollegialität gemeinsam

einen Stoffverteilungsplan erstellt, um einen zeitlichen und inhaltlichen Feinschliff der Lektionsinhalte zu erreichen. Es handle sich dabei um eine professionelle Hilfeleistung für den Unterricht und nicht um eine angewiesene Vorgabe zur Umsetzung. Das Kursangebot Deutsch als Fremdsprache beruhe auf der Analyse der Nachfrage von Kursinteressenten, dem Reagieren auf die Bildungsmarktlage in Aachen sowie den individuellen Angeboten von Kursleitern, welche bei der Kursplanung berücksichtigt würden. Vor Erstellen der Vertragsangebote an die Kursleiter werde eine Abstimmung zu zeitlichen Verfügbarkeiten und Kursformaten vorgenommen. Die Festlegung der Mindest- und Maximalteilnehmerzahl in allen Sprachkursen der Volkshochschule habe pädagogische und wirtschaftliche Gründe. Das BAMF habe lediglich eine maximale Teilnehmerzahl pro Kurs (25 Teilnehmer) festgelegt. Die Angestellten der Volkshochschule organisierten die Einstufungstests, zum Teil mit freiwilliger Unterstützung durch Honorarprofessoren auf der Basis gesonderter Honorarvereinbarungen. Die vom BAMF am Ende der Module 2 (A1.2) und 4 (A2.2) vorgesehenen Lernstandtests seien Bestandteil des Unterrichts und würden von den jeweiligen Kursleitern auf freiwilliger Basis durchgeführt. In Vorbereitung der mündlichen Prüfungen habe die Fachbereichsleiterin mitunter Kursleiter der Module 6 (B1.2) gebeten, auf einer Namensliste mit Pfeilsymbol das mündliche Leistungsvermögen der Kursteilnehmer kurz darzustellen. Dabei habe es sich nur um eine Bitte auf freiwilliger Basis gehandelt. Die kurzfristige Kontrolle der Anwesenheit der Kursteilnehmer, welche den Vorgaben des BAMF entspreche (z.B. § 2 Abs. 8 der Zulassungsvereinbarung zur Durchführung von Integrationskursen im Jahr 2005), sei für die Dozenten trotz § 1 Nr. 7 der Nebenabrede zur Honorarvereinbarung nicht verpflichtend gewesen, sondern auf freiwilliger Basis erfolgt. Angestellte der Volkshochschule hätten die von den Dozenten erstellten Anwesenheitslisten auf Vollständigkeit geprüft, gegebenenfalls fehlende Einträge ergänzt oder korrigiert. Erst nachdem sie deren Richtigkeit festgestellt hätten, hätten sie sie gestempelt, unterschrieben und anschließend an das BAMF versandt. Unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen führten zu keiner Zeit zu rechtlichen Konsequenzen für die jeweiligen Kursleiter, weil im freien Honorarverhältnis das Führen der Anwesenheitslisten nicht angewiesen werde. Entgegen der in § 1 Nr. 3 der Nebenabrede zum Honorarvertrag vereinbarten Nachholpflicht sei die Klägerin zu keiner Zeit verpflichtet gewesen, Unterrichtseinheiten nachzuholen oder zu vertreten. Da in den meisten Kursen zwei Kursleiter im Wechsel tätig gewesen seien, habe die freiwillige Dokumentation der bearbeiteten Lehrwerkseiten und Hausaufgaben in den Klassenbüchern dem kollegialen Informationsaustausch unter den Kursleitern mit dem Ziel der gemeinsamen erfolgreichen Vermittlung der Kursinhalte gedient. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei der Umschlagplatz für Materialien, Klassenbüchern und Schlüssel der Platz des Wachschutzes im Erdgeschoss der Volkshochschule gewesen. Im Bedarfsfall seien Lehrbücher (mit Unterstützung der Lehrbuchverlage) an die Kursleiter weitergegeben und Zusatzmaterialien ausgeliehen worden. Die Treffen mit interessierten Kursleitern seien keine verpflichtenden Dienstberatungen gewesen, sondern ein Angebot zum beiderseitigen Informationsaustausch auf schnellen Wege. Die Anwesenheit der Kursleiter sei nicht kontrolliert worden. Die Angestellten trugen die Verantwortung, Informationen an die Kursleiter zu übermitteln oder Informationen

einzuholen. Die Kontrolle des BAMF betreffe nur die Kursträger und nicht die Dozenten.

Ä

Der Senat hat den Antrag der Beigeladenen zu 1 auf Zulassung als Kursträger vom 21.09.2005 mit Anlagen, den Folgezulassungsantrag vom 15.12.2008 und die Zulassungsvereinbarung zur Durchführung von Integrationskursen im Jahr 2005 vom 17.12.2004 zwischen der Beigeladenen zu 1 und dem BAMF beigezogen. Ferner hat der Senat die pädagogische Mitarbeiterin und Fachbereichsleiterin für Deutsch als Fremdsprache bei der Beigeladenen zu 1 als Zeugin schriftlich am 28.03.2022 und in der mündlichen Verhandlung am 08.09.2022 vernommen. Sie hat angegeben, sie sei seit Februar 2003 als Fachbereichsleiterin für die pädagogische und fachwissenschaftliche Koordination, Kursplanung, Organisation und Durchführung von Prüfungen und Einstufungstests sowie Bildungsberatung zuständig. Bezogen auf die freie Honorartätigkeit der Klägerin seien ihre Aufgaben Kursorganisation und -planung, gemeinsame Verabredung von Kurseinsätzen sowie die Kommunikation zu Kursteilnehmern gewesen. In der Zeit zwischen 2003 und 2005 hätten die Deutsch-Intensivkurse inhaltlich in ähnlicher Weise stattgefunden wie ab Inkrafttreten der IntV im Jahre 2005. Das Kursangebot sei entsprechend der Nachfrage konzipiert worden, wobei sie bei der Planung Angebote der Kursleiter berücksichtigt habe. Vor Erstellung der Vertragsangebote an die Kursleiter habe sie deren zeitliche Verfügbarkeit abgestimmt. Die Kursleiter hätten die Möglichkeit gehabt, abzulehnen oder Änderungsansche einzubringen. Den Rahmen hätten dabei die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie die Nachfrage der Teilnehmer zu den jeweiligen Tageszeiten. Die Kursleiter hätten im Verständnis von Kollegialität gemeinsam mit ihr das Lehrbuch „Berliner Platz“ ausgewählt und einen Stoffverteilungsplan ausgehandelt, welcher das Behandeln bestimmter Unterrichtsinhalte und Lektionen des Buches bis zum Ende eines Kurses vorgesehen habe. Der Vermerk unter dem Stoffverteilungsplan (*Vorhalt Bl. 102 VA*) stamme von ihr. Dies sei aber nicht verbindlich gewesen. In Abhängigkeit des Leistungsvermögens der Kursteilnehmer hätten einzelne Kapitel weggelassen oder in einem anderen zeitlichen Umfang behandelt werden können. Eigenes Unterrichtsmaterial habe daneben verwendet werden können. Die Klassenbucheinträge seien z.B. für Vertretungen wünschenswert und hilfreich, aber nicht vorgegeben gewesen. Zu einer Kontrolle des BAMF gehöre der unangekündigte Besuch eines Kurses, bei dem die Angaben des Trägers zu Kursleitern, Kursraum, Teilnehmerzahl, Gruppe oder anderen relevanten Punkten überprüft würden. Dies diene aber nur der Kontrolle des Kursträgers. Für die Lernstandstests nach den Modulen 2 und 4 habe die Volkshochschule und nicht die Kursleiter geeignete Tests mit Lösungen nach Vorgaben des BAMF ausgewählt, um den Lernstand der Kursteilnehmer zu erheben. Die Durchführung sei in der Unterrichtszeit und freiwillig durch die Kursleiter erfolgt. Diese hätten die Testergebnisse an den Fachbereich übermittelt. Maßgebend für die Kurseinstufung der Teilnehmer seien die Ergebnisse der Einstufungstests, der Tests in den Modulen 2 und 4, die jeweils erreichte Sprachlernstufe sowie die Erfahrung der Kursleiter gewesen. Bei der Abstimmung darüber hätten die

Kursleiter im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung freiwillig im Interesse der Kursteilnehmer in persönlichen Gesprächen mitgewirkt. Die Treffen mit den Kursleitern hätten regelmäßig stattgefunden und den Charakter von freiwilligen Zusammenkünften gehabt. Sie hätten meistens nicht länger als 15 bis 20 Minuten gedauert (Pause zwischen den Unterrichtssequenzen von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr). Bei diesen Treffen seien Informationen ausgetauscht worden, die für alle Lehrkräfte von Belang gewesen seien und bei denen es einfacher für sie gewesen sei, diese nicht jeder einzelnen Lehrkraft mitteilen zu müssen. Es habe aber keine Anwesenheitspflicht bestanden.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des Senats, die beigezogenen Akten des SG und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 20.06.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([ÄS 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Die Klägerin war in der Zeit vom 01.10.2003 bis 30.09.2012 jeweils für die Dauer der in den Honorarverträgen vereinbarten Unterrichtstätigkeit Deutsch als Fremdsprache (Deutsch Intensiv 1, Deutsch Intensiv 2, Deutsch Intensiv 3, Prüfungsvorbereitungskurs und Orientierungskurs) bei der Beigeladenen zu 1 gegen Arbeitsentgelt abhängig beschäftigt und deshalb in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig.

Ä

1. Die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([ÄS 54 Abs. 1 Altern. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1, 56 SGG](#)) ist zulässig. Insbesondere bedurfte es in der vorliegenden Dreieckskonstellation (Klägerin – Beklagte – Beigeladene zu 1) nicht der Durchführung des Vorverfahrens gemäß [ÄS 78 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Denn insoweit wird unter analoger Anwendung des [ÄS 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO](#) bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung – wie hier vorliegend – davon ausgegangen, dass es der Durchführung eines Vorverfahrens dann nicht bedarf, wenn dem Widerspruch des belasteten Adressaten (hier: der Beigeladenen zu 1) zulasten des begünstigten Dritten (hier: der Klägerin) stattgegeben wird (so etwa Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, [ÄS 78 Rn. 8](#); Hintz in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Stand 01.06.2022, [ÄS 78 SGG](#), Rn. 6, Stefan Binder in Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021, [ÄS](#)

78 Rn. 10; anderer Ansicht allerdings für den hier vorliegenden Fall der erstmaligen Beschwerde eines Dritten durch einen Abhilfebescheid Jäktner in Fichte/Jäktner, SGG, 3. Aufl. 2020, [Â§ 78 SGG Rn.17](#)]. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung im SGG ist eine ursprüngliche ausfüllungsbedürftige und ausfüllungsfähige Gesetzeslücke (so ausdrücklich Bindig in Zeihe, SGG, Stand März 2019, [Â§ 78 Rn.16c](#)). Die Interessenlage der am sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligten entspricht derjenigen der am verwaltungsgerichtlichen Verfahren Beteiligten. Da die Beschwerde bereits im Verfahren der für den Widerspruch zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit einer Ausgangsentscheidung entsteht, macht ein weiteres Widerspruchsverfahren keinen Sinn mehr (Stefan Binder in Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021, [Â§ 78 Rn. 10](#)). Dem Zweck des Widerspruchsverfahrens, eine gerichtliche Austragung des Rechtsstreits auf Grund einer vorgelagerten erneuten Überprüfung des beanstandeten Bescheides durch die Verwaltungsbehörde entbehrlich zu machen, ist ohnehin schon Rechnung getragen (vgl. BSG, Urteil vom 3. März 2009 – [B 4 AS 37/08 R](#) –, [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 15](#), Rn. 19).

Â

2. Die Klage ist begründet.

Â

Rechtsgrundlage für die mit der Aufhebung des Statusfeststellungsbescheids vom 19.12.2012 verbundene Abhilfeentscheidung vom 20.06.2013 im Widerspruchsverfahren ist [Â§ 85 Abs. 1 SGG](#). Gemäß [Â§ 49 SGB X](#) gelten [Â§ 45 Abs. 1 bis 4 SGB X](#), [Â§ 47](#) und [48 SGB X](#) nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch abgeholfen oder der Klage stattgegeben wird. Damit wird der in den [Â§ 45 Abs. 1 bis 4 SGB X](#), [Â§ 47](#) und [48 SGB X](#) vorgesehene Bestandsschutz für diese Fallkonstellationen durchbrochen. Gerechtfertigt ist diese Durchbrechung des Bestands- bzw. Vertrauensschutzes aus der Überlegung heraus, dass der von einem Verwaltungsakt mit Drittwirkung Begünstigte deshalb keinen Vertrauensschutz verdient, weil er mit der Aufhebung aufgrund eines vom Belasteten eingelegten Rechtsbehelfs rechnen muss, wenngleich eine positive Kenntnis nicht erforderlich ist. Das Gesetz stuft damit den Vertrauensschutz desjenigen, der einen ihn begünstigenden Verwaltungsakt erhalten hat, als geringer gegenüber dem Rechtsschutzbedürfnis desjenigen ein, den eben dieser Verwaltungsakt belastet (vgl. Leopold/Sonnhoff in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., [Â§ 49 SGB X](#), Stand: 30.05.2022, Rn. 10).

Â

Rechtsgrundlage für den Erlass des Statusfeststellungsbescheides vom 20.06.2013 (als auch des vom 19.12.2012) ist [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) aF.

Danach können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach [§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) aF zuständigen Beklagten beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände, ob eine Beschäftigung vorliegt ([§ 7a Abs. 2 SGB IV](#) aF).

Ä

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (vgl. [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), [§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI](#), [§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) und [§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung ist [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#). Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann aber vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (BSG, Urteil vom 29. Juni 2021 – [B 12 R 8/19 R](#) –, juris Rn. 11; BSG, Urteil vom 23. Februar 2021 – [B 12 R 15/19 R](#) – SozR 4-2400 [§ 7 Nr. 54](#)). Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängen davon ab, welche Merkmale überwiegen. Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 – [B 12 R 10/18 R](#) –, SozR 4-2400 [§ 7 Nr. 41](#); BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 – [B 12 R 6/18 R](#) –, [BSGE 128, 205-219](#), SozR 4-2400 [§ 7 Nr. 44](#), Rn. 13 mwN; zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit vgl. BVerfG Beschluss vom 20.5.1996 – [1 BvR 21/96](#) – SozR 3-2400 [§ 7 Nr. 11](#)).

Ä

Bei der Statusbeurteilung ist regelmäÙig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maßgebend, soweit sie rechtlich zulässig sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich hierbei um einen bloßen „Etikettenschwindel“ handelt, der unter Umständen als Scheingeschäft im Sinne des [Â§ 117](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen kann, ggf. den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen (*stRspr*; vgl. zum Ganzen BSG Urteil vom 07. Juni 2019 – [B 12 R 6/18 R](#) – [BSGE 128, 205](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, Rn. 13 f mwN; BSG, Urteil vom 18. November 2015 – [B 12 KR 16/13 R](#) –, [BSGE 120, 99-113](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 25, juris Rn. 17 mwN; BSG, Urteil vom 07. Juni 2019 – [B 12 R 6/18 R](#) – juris Rn. 14). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung für die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbstständige Tätigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schließt es aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Person – als selbstständig oder beschäftigt – allein die Vertragsschließenden entscheiden. Über zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfügt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsverhältnisse an (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 – [B 12 KR 29/19 R](#) –, juris Rn. 13; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 – [B 12 R 10/20 R](#) –, juris Rn. 27; BSG Urteil vom 04. Juni 2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – [BSGE 128, 191](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 42, juris Rn. 24; BSG Urteil vom 29. Januar 1981 – [12 RK 63/79](#) – [BSGE 51, 164](#) = SozR 2400 Â§ 2 Nr 16, juris Rn. 24).

Ä

Für die Statuszuordnung einer hier ausschließlich zu beurteilenden Tätigkeit als Volkshochschuldozentin für Kurse Deutsch als Fremdsprache gelten keine abweichenden Maßstäbe. Die regulatorischen Vorgaben der Integrationskursverordnung (IntV) (bzw. der Kursträgervereinbarung vom 17.12.2004) und das darauf fußende Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs haben keine zwingende, übergeordnete und determinierende Wirkung hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status von Volkshochschuldozenten für Deutsch als Fremdsprache. Der Verordnungsgeber wollte diesen Status nicht verankern, wie in Â§ 19 Abs. 2 Nr. 6 der ab 01.03.2012 gültigen Zweiten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 20.02.2012 zum Ausdruck kommt, in welchem es um die Angabe der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte im Zulassungsantrag des Kursträgers geht. Ferner spielt es keine Rolle, ob nach der Verkehrsanschauung anerkannt ist, dass Volkshochschullehrer selbstständig tätig sind oder sein

können. Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit erfolgt nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgebend sind stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 – B 12 R 10/18 R –, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 41, Rn. 22 ; BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 – B 12 R 6/18 R –, BSGE 128, 205-219, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, Rn. 16 mwN).

Ä

Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI lässt sich keine prinzipielle Anerkennung selbstständiger Lehrer durch den Gesetzgeber in dem Sinne entnehmen, dass diese Berufsgruppe generell selbstständig tätig wäre. Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI begründet über die Beschäftigtenpflichtversicherung nach Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI hinaus eine Versicherungspflicht (auch) für selbstständig tätige Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Die Auswahl der Berufsgruppen in Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 SGB VI beruht auf einer typisierenden Betrachtungsweise ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit, da die Berufsgruppen weitgehend ohne wirtschaftlich bedeutendes eigenes Betriebsvermögen arbeiten und überwiegend auf den Einsatz der eigenen Arbeitskraft angewiesen sind. Die Vorschrift setzt es als möglich voraus, dass die erfassten Lehrer selbstständig tätig sein können, fingiert oder vermutet dies aber nicht allein aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten (vgl. zur BSG Urteil vom 12. Februar 2004 – B 12 KR 26/02 R – juris Rn. 16; zur BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 – B 12 R 6/18 R –, BSGE 128, 205-219, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, juris Rn. 17 mwN).

Ä

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) können zwar Volkshochschuldozenten, die außerhalb schulischer Lehrgänge unterrichten, als freie Mitarbeiter beschäftigt werden, und zwar selbst dann, wenn es sich bei ihrem Unterricht um aufeinander abgestimmte Kurse mit vorher festgelegtem Programm handelt (vgl. BAG 24. Juni 1992 – 5 AZR 384/91 – zu II 2 a der Gründe; für Lehrkräfte an Musikschulen: BAG 19. November 1997 – 5 AZR 21/97 – zu II der Gründe). Aber auch das BAG stellt bei den Kriterien, anhand deren der Arbeitsvertrag vom freien Dienstvertrag abzugrenzen ist, entscheidend darauf ab, wie intensiv die Lehrkraft in den Unterrichtsbetrieb eingebunden ist und in welchem Umfang sie den Unterrichtsinhalt, die Art und Weise seiner Erteilung, ihre Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Dienstleistung mitgestalten und inwieweit sie zu Nebenarbeiten herangezogen werden kann (vgl. Musikschullehrer: BAG, Urteil vom 17. Oktober 2017 – 9 AZR 792/16 – juris, Rn. 13, juris; Abendrealschullehrer: BAG, Urteil vom 20. Januar 2010 – 5 AZR 106/09 – Rn. 19 mwN).

Ä

Bei Vertragsgestaltungen, in denen – wie hier – die –übernahme einzelner Dienste individuell vereinbart wird und insbesondere kein Dauerschuldverhältnis mit Leistungen auf Abruf vorliegt, ist für die Frage der Versicherungspflicht allein auf die Verhältnisse abzustellen, die während der Ausführung der jeweiligen von vornherein zeitlich begrenzten Honorarverträge bestehen. Außerhalb der Vertragsdauer liegt schon deshalb keine die Versicherungspflicht begründende –entgeltliche– Beschäftigung iS des [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) vor, weil keine latente Verpflichtung der Klägerin bestand, Tätigkeiten für die Beigeladene zu 1 auszuüben, und diese umgekehrt auch kein Entgelt zu leisten hatte (vgl. BSG Urteil vom 4. Juni 2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – [BSGE 128, 191](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 42, Rn. 21 mwN; BSG Urteil vom 18.11.2015 – [B 12 KR 16/13 R](#) – [BSGE 120, 99](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 25, Rn. 19 mwN). Vor Semesterbeginn plante die Beigeladene zu 1 entsprechend dem von der Volkshochschule festgestellten (Nachfrage-)Bedarf und wirtschaftlichen und pädagogischen Gesichtspunkten jeweils den Umfang, die Niveaustufen und die Teilnehmerzahl (maximal 25; [Â§ 14 Abs. 2 IntV](#)) der Kurse, wobei sie im Voraus abgegebene Interessenbekundungen der Klägerin (und anderer Dozenten) berücksichtigte. Die Klägerin war aber nicht verpflichtet, die Angebote der Beigeladenen zu 1 anzunehmen, sondern konnte über jedes Angebot frei und eigenständig entscheiden. Erst durch die jeweilige Angebotsannahme entstand die rechtliche Verpflichtung gegenüber der Beigeladenen zu 1, den Sprachkurs durchzuführen. Eine Rahmenvereinbarung, uU mit einer verpflichtenden Abrufmöglichkeit und -bereitschaft, bestand nicht.

Ä

Aufgrund der im Rahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme festgestellten abgrenzungsrelevanten Indizien und nach Gesamtabwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles entsprechend ihrem Gewicht sowohl in vertraglicher als auch in tatsächlicher Hinsicht steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin jeweils während der Dauer ihrer im Tatbestand aufgelisteten Unterrichtstätigkeiten im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für die Beigeladene zu 1 tätig geworden ist.

Ä

Soweit die Klägerin und die Beigeladene zu 1 für die streitgegenständlichen Deutschsprachkurse jeweils ein selbstständiges Dienstverhältnis vereinbart haben (Â§ 2 Ziff. 3 Honorarvertrag), steht dieser formellen Vereinbarung – ebenso wie dem Parteiwillen – die gelebte praktizierte Zusammenarbeit der an der Auftragsbeziehung Beteiligten entgegen, welche grundsätzlich vorgeht (vgl. BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 – [B 12 R 6/18 R](#) – [BSGE 128, 205-219](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, juris Rn. 23 mwN).

Ä

Im Ergebnis der Beweisaufnahme stellt der Senat aufgrund der Angaben der Klägerin, der Beigeladenen zu 1 und der Zeugin H. sowie der von der Klägerin und der Beigeladenen zu 1 vorgelegten Dokumente fest, dass die Klägerin bei der

vereinbarungsgemäß¹en Erf¹üllung der Unterrichtst¹ätigkeit einem ¹ im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinerten ¹ Weisungsrecht der Beigeladenen zu 1 nach Ort, Zeit, Dauer und Inhalt der Arbeitsleistung unterlag und in einer ihre T¹ätigkeit pr¹ägenden Weise in den Betriebsablauf der Beigeladenen zu 1 (Volkshochschule) eingegliedert war. Die in [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in ein Rangverh¹ältnis zueinander noch m¹üssen sie stets kumulativ vorliegen (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 ¹ [B 12 R 10/20 R](#) ¹ *juris*, Rn. 24).

Â

Auch wenn die Kl¹ägerin als Volkshochschuldozentin f¹ür Deutsch als Fremdsprache grunds¹ätzlich weitgehend eigenverantwortlich den Unterricht gestalten konnte und in der Auswahl der Methoden und Didaktik weitgehend freie Hand hatte, um nicht nur den Lernzielen und den Lerninhalten, sondern dar¹über hinaus auch den jeweiligen individuellen Lernvoraussetzungen der Zielgruppen (Unterschiede im Sprachstand, der Lernmotivation, Vorwissen, Kenntnisse der Muttersprache, soziokultureller Faktoren etc.) Rechnung tragen zu k¹önnen (vgl. *Konzept f¹ür einen bundesweiten Integrationskurs, ¹Methoden¹ Seite 18 Bl. 213 VA, Stand Dezember 2008; Hauschild: Die Integrationskurse des Bundes, ZAR 2/2005 Seite 59), kann hieraus nicht ohne weiteres auf eine selbstst¹ändige T¹ätigkeit geschlossen werden (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 ¹ [B 12 R 17/19 R](#), *juris* Rn. 15; BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 ¹ [B 12 R 6/18 R](#) ¹, [BSGE 128, 205 -219, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 44, juris Rn. 24\). Dieses Merkmal pr¹ägt das Berufsbild eines Lehrers unabh¹ängig von seinem sozialversicherungsrechtlichen Status. Umgekehrt kann nicht allein wegen der Benutzung der R¹äume, Lehrmaterialien und sonstigen Gebrauchsgegenst¹änden der Volkshochschule eine abh¹ängige Besch¹äftigung angenommen werden.](#)*

Â

Weisungsgebunden arbeitet, wer ¹ im Umkehrschluss zu [Â§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB](#) ¹ nicht im Wesentlichen frei seine T¹ätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (vgl. BAG, Urteil vom 21. Juli 2015 ¹ [9 AZR 484/14](#) ¹, *juris* Rn. 20 mwN). Die Einschr¹änkungen der Gestaltungsfreiheit m¹üssen nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einhergehen oder auf einzelnen Anordnungen des Arbeitgebers beruhen. Die in [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur ¹Anhaltspunkte¹ f¹ür eine pers¹önliche Abh¹ängigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer Besch¹äftigung und keine abschlie¹ßenden Bewertungskriterien (vgl. auch [BT-Drucks 14/1855 Seite 6](#)). Vielmehr kann das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten h¹äherer Art ¹ heute w¹ürde man von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen ¹ aufs St¹ärkste eingeschr¹änkt sein. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen F¹ällen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepr¹äge von der Ordnung des Betriebes erh¹ält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen F¹ällen ¹ zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess¹ (BSG Urteil vom

29.3.1962 â [3 RK 74/57](#) â [BSGE 16, 289](#), 294 = *SozR Nr 30 zu Â§ 165 RVO â
).*

Â

Soweit sich die Kl gerin an die von der Beigeladenen zu 1 vorgegebenen Kursorte und im Kursprogramm ausgedruckten Kurszeiten halten musste, misst der Senat diesen Indizien f r ihre Weisungsgebundenheit kein hohes Gewicht bei, weil sich die Anwesenheit in den R umen der Volkshochschule nach einem r umlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Kursprogramm aus der Natur der Sache ergibt (*BSG Urteil vom 12. Februar 2004 â [B 12 KR 26/02 R](#) â*, Rn. 29, *juris*; a.A. *BAG Urteil vom 26. Juli 1995 â [5 AZR 22/94](#) â*, Rn. 31 *zur VHS-Haupt- und Realabschlusslehrerin*). Andererseits besa  die Kl gerin ebenso wenig das Recht, ihren Ort f r den Unterricht frei zu w hlen oder die geschuldeten Unterrichtszeiten einseitig zu verlegen, sodass sich hieraus keinerlei Gestaltungsm glichkeiten hinsichtlich Arbeitszeit und -ort als Indizien f r eine selbst ndige T tigkeit ergeben.

Â

Die Kl gerin war  ber einen â in Bezug auf den jeweiligen Deutschsprach-/Orientierungskurs â koordinierten Unterrichtsplan in â funktionsgerecht dienender Teilhabeâ in die Organisation der Beigeladenen zu 1 eingegliedert und insofern auch weisungsgebunden (*vgl. Terminbericht des BSG vom 28.06.2022 â [B 12 R 3/20 R](#) -*, Nr. 25/22 *zu einer Klavier/Keyboard-Musikschullehrerin*). Die Beigeladene zu 1 teilte die Unterrichtseinheiten eines jeden Kurses auf einen Hauptkursleiter (in der Regel Unterricht von Montag bis Mittwoch) und einen Co-Dozenten (Unterricht am Donnerstag und Freitag) auf, so dass die Kl gerin ihre Arbeitsleistung nicht nur nach dem vorgegebenen Unterrichtsplan, sondern auch im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit einem Lehrerkollegen unter gegenseitiger Abstimmung erbringen musste. Vor Unterrichtsbeginn holte sich die Kl gerin Schl ssel und Klassenbuch beim Wachschutz im Erdgeschoss der Volkshochschule ab. Das F hren des Klassenbuchs, in welches die Kl gerin pro Unterrichtseinheit den durchgenommenen Stoff, durchgef hrte Tests oder erteilte Hausaufgaben eingetragen hatte, diente nicht nur der Dokumentation des Lernstands oder als blo e Ged chtnisst tze. Vielmehr verfolgte es das Ziel, eine erfolgreiche Kursdurchf hrung im Team zu erm glichen â letzteres tr gt die Beigeladene zu 1 selbst vor -, was in diesem Zusammenhang f r eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1 spricht, selbst wenn das F hren des Klassenbuchs freigestellt war.

Â

Die unter Lehrerkollegen einvernehmlich erfolgte Wahl des Lehrwerks â Berliner Platzâ ebenso wie das kollegiale Erstellen des Stoffverteilungsplans erfolgte unter Abstimmung mit der Fachbereichsleitung der Beigeladenen zu 1 und war nicht nur dem  u eren Ablauf der LehrT tigkeit geschuldet, sondern diente in erster Linie der Einhaltung der vom BAMF und von der Beigeladenen zu 1 vorgegebenen Anzahl

und Zuordnung der Unterrichtseinheiten auf die Module – wie aus dem maschinenschriftlichen Vermerk der Zeugin H. auf den Stoffverteilungsplan anschaulich hervorgeht: – Bis hierher sollten MAXIMAL 100 UE ‚verbraucht‘ verbraucht, BITTE ein Auge darauf haben (Bl. 108 VA). Der Freiheit der Unterrichtsgestaltung der Kl. waren von daher schon enge Grenzen gesetzt.

Ä

Die von der Fachbereichsleiterin H. organisierten regelmäßigen Treffen mit der Kl. (und Dozentenkollegen) in den Unterrichtspausen wurden von der Beigeladenen zu 1 nicht verg. Sie stellten nicht nur Dienstbesprechungen zur Koordination des Unterrichts dar, sondern dienten in erster Linie der Umsetzung verwaltungs-organisatorischer Aufgaben der Beigeladenen zu 1, zu deren Erfüllung die Kl. eingebunden wurde, so z.B. um Informationen zu und von den Kursteilnehmern durch die Kursleiter zu bringen zu lassen oder zur betrieblichen Organisation. Dabei wurden u.a. besprochen (gestützt auf die Angaben der Kl., der Zeugin H. und die schriftlichen Zeugenaussagen von C. und D.): Rückmeldungen zu den Kursteilnehmern und Lernstandeinschätzungen, Prüfungsanmeldungen, Prüfungsinhalte, allgemeine Informationen zu Neuerungen durch den Sächsischen Volkshochschulverband und des BAMF, Vertretungen der Dozenten bei Krankheit und Urlaub, Anweisungen in die Führung von Anwesenheitslisten und deren Neuerungen, Termine für das laufende Semester, Erinnerungen an Pflichtveranstaltungen für die Teilnehmer, Abfragen zum Einsatz von Prüfern, Informationen zu den Prüfungen Zertifikat Deutsch und Deutsch-Test für Zuwanderer (veränderter Ablauf, Anmeldeformulare für die Teilnehmer, Vorbereitungskurse für die Teilnehmer), Eintragung in Listen, um als Prüfer eingesetzt zu werden. Die Beigeladene zu 1 maß diesen Treffen zwar freiwilligen Charakter bei, um dem Spagat zwischen dem gegenseitigen dienstvertraglichen Austauschverhältnis von Leistung (Deutschsprachunterricht) und Gegenleistung (Vergütung pro Unterrichtseinheit) einerseits und verwaltungsorganisatorischen Anforderungen andererseits Rechnung zu tragen. Dieser Mantel der Freiwilligkeit entpuppte sich aber als faktische Teilnahmeverpflichtung der Kl. an den Treffen, da sie sonst die Kursteilnehmer nicht anforderungsgerecht hätte informieren können und umgekehrt die Fachbereichsleitung nicht die notwendigen Rückinformationen erhalten hätte. Dies zeigte sich beispielhaft an folgender – appellartig formulierter – Aufforderung: – Liebe Kursleiter und Kursleiterinnen DaF, ich bitte Sie zu einem kurzen Treff ins Zi. 304 heute um 10:10 Uhr Themen: -Prüfg.anmeldg., -Prüfereinsatz 11.5./12.5., -Folgkurse, -Tests. Danke S. FR (Bl. 162ff VA). So nahm die Kl. auch immer daran teil, was für eine Fremdbestimmtheit der Tätigkeit und persönliche Abhängigkeit der Kl. spricht (vgl. dazu BSG, Urteil vom 27. April 2021 – B 12 R 16/19 R –, juris Rn. 22 – 23;).

Ä

Ferner diente die Organisation der Sprach- und Orientierungskurse dazu, den Vorgaben des BAMF an die Kurstr. zu entsprechen. Auch insoweit wurden

von der KIÄxgerin mit der Zulassung verbundene Verwaltungsaufgaben der Beigeladenen zu 1 wahrgenommen bzw. an sie delegiert. Die KIÄxgerin war auch insofern weisungsgebunden. Dazu gehÄ¼rte u.a. das FÄ¼hren der Anwesenheitslisten (Ä§Ä 1 Nr. 7 der Nebenabrede der Honorarvereinbarung). Diese reichten von dem Vermerk der Anwesenheit der Kursteilnehmer im Klassenbuch Ä¼ber das Feststellen des (nachgewiesenen) entschuldigtem Fehlens unter Beachtung der vom BAMF anerkannten EntschuldigungsgrÄ¼nde auf einer zweiten Anwesenheitsliste bis hin zur Registratur des 15-minÄ¼tigen ZuspÄ¼tkommens oder ZuspÄ¼tgehens der Teilnehmer auf einer dritten Anwesenheitsliste im Jahr 2012 und waren mit genauen AusfÄ¼hranweisungen der Beigeladenen zu 1 unterlegt (ua mit dem maschinenschriftlichen Hinweis: âBitte keine anderen Zeichen als oben vorgegeben verwenden! X= anwesend; E=entschuldigt (nachgewiesen); KÄ¼stchen leer=nicht anwesendâ [Bl. 130, 131 VA]; mit dem handschriftlichen Hinweis: âBitte beachten Sie die neue BAMF-Liste âtÄ¼gliche Signaturâ. In die Spalte âKommt/Gehtâ ist die Uhrzeit einzutragen, wenn der Teilnehmer mehr als 15 Minuten nach Kursbeginn erscheint bzw. frÄ¼her als 15 Minuten vor Kursende gehtâ, [Bl. 128 VA]). Zwar diene das FÄ¼hren der Anwesenheitslisten zum einen Abrechnungszwecken, war also dem Ä¼uÄ¼eren Rahmen der Lehrveranstaltung zuzurechnen, was nicht gegen eine selbststÄ¼ndige TÄ¼tigkeit spricht. Zum anderen aber dienten die Anwesenheitslisten der ErfÄ¼llung der konzessionsrechtlichen Verpflichtung der Beigeladenen zu 1, jedem Teilnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung Ä¼ber die ordnungsmÄ¼Äige Teilnahme am Ende eines Kursabschnitts ausstellen zu kÄ¼nnen ([Ä§Ä 14 Abs. 4 IntV aF ab 01.01.2005](#); bzw. [Ä§Ä 14 Abs. 5 IntV aF ab 08.12.2007](#); [Ä§ 14 Abs. 6 IntV](#)) und die zustÄ¼ndigen BehÄ¼rden Ä¼ber die nicht ordnungsgemÄ¼Äe Teilnahme von zur Teilnahme verpflichteten AuslÄ¼ndern ([Ä§ 44a AufenthG](#)), wozu auch Leistungsbezieher nach dem SGB II gehÄ¼ren konnten, zu unterrichten ([Ä§ 8 Abs. 3 IntV](#)). Der Stellenwert ordnungsgemÄ¼Äer Kursteilnahme-Aufzeichnungen wird dadurch unterstrichen, dass nach dem Aufenthaltsgesetz verschiedene Aufenthalts- und staatsangehÄ¼rigkeitsrechtliche Sanktionen vorgesehen waren, die sicherstellen sollten, dass diejenigen, die zur Teilnahme verpflichtet sind, auch tatsÄ¼chlich an den Integrationskursen teilnehmen. Durch die Jobcenter wurden die IntegrationsbemÄ¼hungen auch in eine Eingliederungsvereinbarung mit SanktionsmÄ¼glichkeiten nach [Ä§ÄÄ 15, 31 SGB II](#) aufgenommen (vgl. dazu Dr. Marcel Kau: *SanktionsmÄ¼glichkeiten zur Durchsetzung von Integrationsanforderungen*, ZAR 2007,185,187,189). Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs (Zertifikat Integrationskurs, [Ä§ 17 Abs. 2, 4 IntV](#)) verschaffte dem AuslÄ¼nder sowohl bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis als auch im Verfahren der EinbÄ¼rgerung eine gÄ¼nstigere Rechtsposition (vgl. Dr. Christoph Hauschild, *Die Integrationskurse des Bundes*, ZAR 2/2005, 56, 60). Das FÄ¼hren der Anwesenheitslisten war mithin ein wesentlicher Bestandteil der schulischen Organisation, in die die KIÄxgerin eingebunden war.

Ä

DarÄ¼ber hinaus Ä¼bertrug die Beigeladene zu 1 der KIÄxgerin die DurchfÄ¼hrung der von ihr inhaltlich und mit LÄ¼sungsmustern vorgegebenen Lernstandtests im

Unterricht am Ende der Deutsch-Intensivkurse A1.2 und A2.2. Diese hatte die KlÄxgerin auch zu korrigieren und die Testergebnisse der Kursteilnehmer an die Fachbereichsleitung zu Ä¼bermitteln. Das diesen Lernstanderhebungen von der Beigeladenen zu 1 verliehene Etikett der Freiwilligkeit Ä¼ndert nichts an dem Umstand der faktischen Delegation von â dem schulischen Verantwortungsbereich zuzuordnenden â Verwaltungsaufgaben an die KlÄxgerin. Auch testinhaltlich betrachtet kann von einer diesbezÄ¼glichen Gestaltungsfreiheit der KlÄxgerin keine Rede sein. Die Organisationsstruktur der Volkshochschule war vielmehr auf die kollegiale Zusammenarbeit mit der KlÄxgerin ausgelegt. Dies zeigte sich auch an dem Deutsch Intensiv 3-PrÄ¼fungskurs, in welchem die KlÄxgerin die QualitÄ¼t der mÄ¼ndlichen AusdrucksfÄ¼higkeit der Kursteilnehmer mit Pfeilsymbolik als Vorbereitung auf die mÄ¼ndlichen AbschlussprÄ¼fungen (Deutschtest fÄ¼r Zuwanderer, Zertifikat Deutsch) zu beurteilen hatte. So heiÄ¼t es unter einer Deutsch Intensiv 3-PrÄ¼fungskurs Teilnehmerliste (*Bl. 153 VA*):

âLiebe DaF-Lehrer, bitte markieren Sie wieder die QualitÄ¼t der mÄ¼ndlichen AusdrucksfÄ¼higkeit der markierten Teilnehmer auf dieser Liste, um fÄ¼r die mÄ¼ndliche B1/DTZ-PrÄ¼fung ungefÄ¼hr gleichstarke PaarprÄ¼fungen zu organisieren.â FÄ¼r die Kurseinstufung der Teilnehmer stimmte sich die Fachbereichsleitung darÄ¼ber hinaus auch in persÄ¼nlichen GesprÄ¼chen Ä¼ber die jeweils erreichte Sprachlernstufe mit der KlÄxgerin ab, deren Erfahrung sie sich zunutze machte. Der Senat stÄ¼tzt sich dabei insbesondere auf die Aussagen der Zeugin HÄ¼. vom 28.03.2022.

Ä

Der organisatorische Rahmen der Deutschsprachkurse lag somit im Wesentlichen in der Hand der Beigeladenen zu 1, in welchen die KlÄxgerin in einer ihre TÄ¼tigkeit prÄ¼genden Art und Weise fremdbestimmt eingegliedert war. Die Beigeladene zu 1 stellte der KlÄxgerin die RÄ¼ume und Unterrichtsmaterialien kostenfrei zur VerfÄ¼gung und trat nach auÄ¼en gegenÄ¼ber den Kursteilnehmern von der Anwerbung, Ä¼ber den Vertragsabschluss bis zur Abrechnung und KÄ¼ndigung oder im Rahmen der Zuteilung der Kursteilnehmer und Kommunikation mit dem BAMF allein auf. Das BAMF kontrollierte die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen ([Ä¼ 19 IntV](#)) und die QualitÄ¼t des Deutschsprachunterrichts der Beigeladenen zu 1 ([Ä¼ 20 Abs. 5 Satz 3 IntV](#) aF), wozu auch die Kontrolle des Unterrichts der â vom BAMF zugelassenen â Kursleiter gehÄ¼rte. Auch wenn die KlÄxgerin tatsÄ¼chlich nur einmal vom BAMF (Frau Astrid Leidel-Keul) im Unterricht besucht wurde, aufgrund der Konzession stand dem BAMF die Rechtsmacht zur hÄ¼ufigeren PrÄ¼fung der Beigeladenen zu 1 zu ([Ä¼ 20 Abs. 5 Satz 3 IntV](#) aF). Nach der gelebten Praxis hatte die Beigeladene zu 1 sonach die Erledigung eigentlich zu ihrem Funktionsbereich gehÄ¼render Verwaltungsaufgaben zum Teil der KlÄxgerin Ä¼bertragen und sie damit zur fremdbestimmten ErfÄ¼llungshelferin in ihrem Organisationsbereich gemacht.

Ä

DemgegenÄ¼ber sind keine fÄ¼r die SelbststÄ¼ndigkeit sprechenden Anhaltspunkte festzustellen, die ein derartiges Gewicht hÄ¼tten, dass sie die

Weisungsgebundenheit und Eingliederung der Klägerin hätten auf- oder überwiegen können. Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der Aufgabenerfüllung sind erst dann ein aussagekräftiges Indiz für Selbstständigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens dienender Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten sind und insbesondere eigentzlig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden können (BSG, Urteil vom 18. November 2015 – B 12 KR 16/13 R –, BSGE 120, 99-113, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 25, juris Rn. 31). Die Klägerin trug kein nennenswertes Unternehmerrisiko und hatte keine unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten. Sie setzte lediglich in geringem Umfang eigene Betriebsmittel ein, zumal die Beigeladene zu 1 den Kursleitern in der Regel auch Lehrbücher als Belegexemplare zur Verfügung stellte. Die Anschaffungen begründeten jedenfalls kein ins Gewicht fallendes Verlustrisiko. Für die Klägerin bestand nicht die Chance, durch unternehmerisches Geschick ihre Arbeit so effizient zu gestalten, dass sie das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu ihren Gunsten hätte entscheidend beeinflussen können. Nur wenn ein Kurs nicht zustande gekommen war, brachte sie Vorbereitungszeit ein und musste den Ausfall der Entlohnung tragen. Im Kern erhielt sie für ihre Arbeit ohne Rücksicht auf den Arbeitserfolg ein fest definiertes Honorar (entsprechend der Honorarordnung der Beigeladenen zu 1). Insbesondere hatte sie nicht die Möglichkeit, zu werben und eigene Kursteilnehmer zu akquirieren und durch eine höhere Auslastung der Kurse und eigenmächtige Erhaltung der Unterrichtseinheiten ihre Verdienstchancen zu steigern, noch konnte sie auf eigene Rechnung unterrichten oder die geschuldete Lehrtätigkeit durch andere erbringen lassen. Die Kursteilnehmer wurden vielmehr von der Beigeladenen zu 1 den einzelnen Kursen zugeteilt. Die Namen der den Kursen zugeordneten Dozenten wurden im Programmheft der Volkshochschule nicht veröffentlicht. Da es auch lediglich auf eine Betrachtung der konkreten Tätigkeiten bei den einzelnen Honorarverträgen ankommt, ist das weitere in Betracht kommende Risiko der Klägerin, von der Beigeladenen zu 1 keine weiteren Folgeaufträge zu bekommen, für die Frage ihres Status in der konkreten Tätigkeit irrelevant.

Â

Es handelte sich auch nicht um geringfügige Beschäftigungen gemäß Â§ 8 SGB IV (auch wegen Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV); es lagen keine unständigen Beschäftigungen im Sinne von Â§ 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III vor.

Â

Â

II.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 183, 193 SGG. Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie die außergerichtlichen Kosten der Klägerin für beide Instanzen zu

tragen.

Â

III.

Â

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)), da sich die Entscheidung in die umfangreiche höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Statusbeurteilung einreicht und hier keine rechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 05.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024